

16.11.2020/Geh

An die

- Mitgliedstädte
- Mitglieder des Wirtschaftsausschusses
- Mitglieder des Kulturausschusses
- Mitglieder der Kulturamtsleiterkonferenz

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Kontakt
Barbara Meißner
barbara.meissner@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-2 76
Telefax 0221 3771-7609

Aktenzeichen
72.07.00 D

Dokumenten-Nr.
S 6392

www.staedtetag-nrw.de

Überbrückungshilfen werden verlängert / Besondere Unterstützung für Soloselbstständige

Kurzüberblick: Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) sowie das Bundesfinanzministerium (BMF) haben sich darauf verständigt, die bisherige Überbrückungshilfe II über das Jahresende 2020 hinaus zu verlängern und auszuweiten. Diese Überbrückungshilfe III hat eine Laufzeit von Januar 2021 bis Juni 2021. Dazu gehört auch die sogenannte „Neustarthilfe für Soloselbstständige“. Damit soll der besonderen Situation von Soloselbstständigen, insbesondere Künstlerinnen und Künstlern und Kulturschaffenden Rechnung getragen werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie in den letzten beiden Wochen bereits über Details der Novemberhilfen sowie der Überbrückungshilfen informiert. Nunmehr liegen weitere Hinweise zur Verlängerung der Überbrückungshilfen, der sog. Überbrückungshilfe III, vor. Die Überbrückungshilfe unterstützt Unternehmen, Soloselbstständige sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler, die von den Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung besonders stark betroffen sind. Die Überbrückungshilfe II läuft am 31. Dezember 2020 aus. Sie soll nunmehr bis Juli 2021 verlängert und erweitert werden. Hier wird es gegenüber der Überbrückungshilfe II weitere Verbesserungen geben, beispielsweise bei der Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen oder auch Kosten für Abschreibungen. Bei der Höhe sind anstatt von bislang max. 50.000 EUR pro Monat künftig bis zu 200.000 EUR pro Monat Betriebskostenerstattung möglich. Zu den betroffenen Unternehmen sollen explizit auch Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten gehören, wozu beispielsweise auch Jugendherbergen, Pensionen und Konzerthallen zählen.

Neustarthilfe / Besondere Unterstützung für Soloselbstständige

Die Überbrückungshilfe III wird erhebliche Verbesserungen insbesondere für Soloselbstständige bringen. Betroffene, z. B. aus dem Kunst- und Kulturbereich, sollen künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 5.000 EUR für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als steuerbaren Zuschuss erhalten können. Dazu wird die bisherige Erstattung von Fixkosten um eine einmalige Betriebskostenpauschale (Neustarthilfe) ergänzt. Damit können Soloselbstständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III sonst keine Fixkosten geltend machen können, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche hinnehmen mussten, einmalig 25 % des Umsatzes des entsprechenden Vorkrisenzeitraums 2019 erhalten. Die Neustarthilfe ist aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u. ä. anzurechnen. Der Zuschuss soll, wenn die Antragsvoraussetzungen vorliegen, nicht zurückzuzahlen sein.

Weitergehende Informationen mit Beispielen sind den Internetseiten des [BMWi](#) und des [BMF](#) zu entnehmen. Eine Anpassung der FAQ sowie des Antragsportals über die Novemberhilfe hinaus ist erst ab Dezember zu erwarten. Aufgrund der nötigen technischen Programmierungen und der Abstimmungen mit den Ländern und der EU-Kommission, können die Anträge einige Wochen nach Programmstart im neuen Jahr 2021 gestellt werden. Die Details zur Antragsstellung werden vermutlich in den nächsten Wochen feststehen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael